



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Satzung der Fischereigenossenschaft „Weida-Gülde“

(gemäß § 22 Thüringer Fischereigesetz
[ThürFischG])

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Weida-Gülde“ hat am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft Weida-Gülde“. Sie hat ihren Sitz in Zeulenroda-Triebes.

§ 2

Fischereifläche der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk der Gemeinde Zeulenroda-Triebes an folgenden fließenden Gewässern:

<u>Name des Gewässers:</u>		<u>Name des Gewässers:</u>	
Weida		Gülde	
<u>Streckenbereich:</u>		<u>Streckenbereich:</u>	
Gemarkung Weckersdorf		Gemarkung Förthen	
Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1; 2	223/1	3	408/2
2	226/5	3	406/1
2	228	3	331/1
2	229	3	332
2	230	3	333
2	101/1	3	334
2; 3	417/1	3	340/1
3	417/2	3	344
		3	264
		3	263
		3	213

Gesamte Wasserfläche: 1,9645 ha

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erstellung und Erfüllung der Hegepläne.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibeizirks.

(2) Die Genossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis (Genossenschaftskataster), aus dem die Mitglieder, ihr Anteil an den Nutzungen und Lasten nach dem Wert der einzelnen Fischereirechte und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Genossenschaftskataster ist fortzuführen und richtig zu erhalten. Das Genossenschaftskataster kann von den Mitgliedern bei dem Vorstand der Fischereigenossenschaft nach Absprache jederzeit eingesehen werden. Dem Fischereirecht an der kleinsten Gewässerfläche ist mindestens eine Stimme zuzuordnen; mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Der Erwerber eines Fischereirechts hat den Übergang des Rechts dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Genossenschaftskatasters unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte (§ 21 Abs. 5 ThürFischG).

(2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist vor Erhebung einer Klage die Wertfeststellung auf Kosten der Genossenschaft durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann. Zum Vorsitzenden oder zu einem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.

(2) Nach zweimaligem unentschiedenen Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.



§ 9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Interessen der Fischereigenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 zu bestellen,
 3. die Führung von Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 5. das Aufstellen des Verteilungsplans über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung und das Errechnen der Anteile der Mitglieder,
 6. die Anfertigung der Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge,
 7. die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung,
 8. die Ausführung des Haushaltsplans und das Führen der Kassen-geschäfte,
 9. die Geschäftsführung zu überwachen,
 10. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachung zu veranlassen.
- (3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 11

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht schriftlich und durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Mitglieder der Fischereigenossenschaft. Die Einladung muss den Tagungsort und die Tagungszeit sowie die Tagesordnung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

- (3) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der vertretenen Stimmen,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Vorstandes zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt:

1. die Annahme der Satzung und deren Änderungen,
2. die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
3. die Art der Nutzung des Fischereibezirkes, insbesondere die Festlegung der Bedingungen, für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer und Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
4. die Aufstellung des Hegeplans, kann per Vertrag an Pächter übertragen werden,
5. die Verwendung des Reinertrages in jedem Jahr sowie die Erhebung der Beträge,
6. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
7. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Geschäftsführer und den Kassenführer,
9. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
10. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.

§ 13

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder. Kommt ein Beschluss über die Annahme der Satzung oder eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 01. April des folgenden Jahres vorzulegen ist.



§ 15

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungsverfahren beigesteuert.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 29.03.2007, in der 5 Genossen, mit einer Größe der Gewässerfläche von insgesamt 1,8 ha, anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

gez. Steinwachs

Vertreter für den Vorstand der Fischereigenossenschaft

L A D U N G

zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2007 des Zweckverbandes TAWEG am Mittwoch, dem 25.07.07 / 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- | | |
|--------|--|
| TOP 7 | Jahresabschluss, Jahresbericht und Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2006 – Vortrag Wirtschaftsprüfer
Beschluss Nr. 08/07 |
| TOP 8 | Verwendung des Jahresgewinnes im TW- und AW-Bereich des Wirtschaftsjahres 2006
Beschluss Nr. 09/07 |
| TOP 9 | Beratung zum Verbraucherbeirat |
| TOP 10 | Sonstiges |

Gerd Grüner

Verbandsvorsitzender

Beantragung von Fördermitteln für denkmalpflegerische Maßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2008 können wieder Anträge zur Bereitstellung von Fördermitteln der Denkmalpflege gestellt werden. Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für die Erhaltung von Kulturdenkmälern. Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmale einschließlich Denkmalensembles oder Teile von Kulturdenkmälern. Förderfähig sind

denkmalpflegerische Mehraufwendungen von Maßnahmen der Substanzerhaltung.

Die vollständigen Anträge müssen im laufenden Jahr bis spätestens 30. September 2007 bei der Unteren Denkmalbehörde abgegeben werden. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Auch der Landkreis Greiz stellt für 2008 wieder Fördermittel der Denkmalpflege zur Verfügung. Abgabetermin für diese Anträge ist der 31. Oktober 2007.

Für Notsicherungsmaßnahmen bei Kulturdenkmälern können Anträge auf Fördermittel des Landkreises auch im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.

Die Förderung erfolgt jeweils in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Denkmalpflegefördermitteln besteht nicht.

Die entsprechenden Antragsformulare und Förderrichtlinien sind in der Unteren Denkmalschutzbehörde erhältlich im Landratsamt Greiz, Weberstraße 1, Zimmer 611/615.

Hinweise des Jugendamtes zu Veränderungen im Unterhaltsrecht

Das Jugendamt informiert hiermit alle Empfänger von Unterhaltsvorschusszahlungen und weitere Unterhaltsberechtigte und natürlich auch Unterhaltsverpflichtete über Veränderungen im Unterhaltsrecht. Nachdem die zum 01. Juli 2007 erwartete Reform des Unterhaltsrechtes verschoben wurde, hat sich die Bundesministerin der Justiz entschlossen, dennoch zum 01. Juli 2007 eine Veränderung vorzunehmen und die „5. Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung“ in Kraft zu setzen.

Mit dieser Verordnung vermindern sich Regelbeträge, die den Unterhaltsbetrag eines minderjährigen Kindes gegenüber dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil beziffern.

Im Detail vermindern sich die Beträge um 2,00 Euro wie folgt:

1. Alterstufe

(von Geburt bis 5. Lebensjahr = Tag vor dem 6. Geburtstag) von 188,00 € auf 186,00 €,

2. Alterstufe

(6. Geburtstag bis 11. Lebensjahr = Tag vor dem 12. Geburtstag) von 228,00 € auf 226,00 €,

3. Alterstufe

(12. Geburtstag bis 17. Lebensjahr = Tag vor dem 18. Geburtstag) von 269,00 € auf 267,00 €.

Auswirkungen im Aufgabenbereich des Unterhaltsvorschussrechtes:

Die Änderung der Verordnung hat zur Folge, dass sich zunächst die Auszahlungsbeträge der Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt zum 01.07.2007 verändern. Die Vorschussbeträge werden um jeweils 2,00 Euro je Kind sinken.

Über diese Veränderungen muss die Unterhaltsvorschusskasse einen Änderungsbescheid erstellen, der den Berechtigten (i.d.R. den Müttern) bereits zugegangen ist oder in Kürze noch zugehen wird.

Die zur eigentlichen Unterhaltszahlung Verpflichteten (i.d.R. die Väter) werden ebenfalls eine Benachrichtigung darüber erhalten, dass vom 01.07.2007 ab, wegen der niedrigeren Unterhaltsvorschusszahlungen auch nur noch ein niedrigerer Unterhaltsanspruch auf das Land Thüringen übergeht. Diese Mitteilung ist deswegen wichtig, weil diese vom Kind auf den Staat übergegangenen Unterhaltsansprüche später durch die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes durchgesetzt werden müssen.

Auswirkungen im Aufgabenbereich der Beistandschaften:

Die Änderung der Verordnung hat aber auch Auswirkungen in dem Bereich, in dem das Jugendamt als sog. Beistand für minderjährige Unterhaltsberechtigte auftritt und ein Unterhaltsanspruch bereits in amtlichen Urkunden oder durch die Amtsgerichte durch Urteile, Beschlüsse und Vergleiche beziffert ist.



Sind in Urkunden und gerichtlichen Entscheidungen feste Geldbeträge als Unterhalt beziffert, so gelten diese fort. Die Unterhaltsberechtigten behalten diese Unterhaltsansprüche und gegen die Unterhaltsverpflichteten gelten die Unterhaltsforderungen zunächst unverändert in voller Höhe.

Sind in Urkunden und gerichtlichen Entscheidungen jedoch flexible Festsetzungen (dynamisierter Unterhalt) enthalten, z.B. durch Bezifferung eines zu zahlenden Prozentsatzes vom Regelbetrag der jeweils geltenden Altersstufe, so ist der neue Regelbetrag der Berechnung des tatsächlichen Zahlbetrages zu Grunde zu legen.

Der tatsächliche Geldbetrag des Unterhaltsanspruches des Kindes bzw. die Unterhaltsverpflichtung des Zahlungspflichtigen können sich dann geringfügig verringern.

Allen Beteiligten wird hiermit – zum Wohle der anspruchsberechtigten Kinder - ausdrücklich empfohlen, sich bei speziellen Fragen durch die zuständigen Beistände des Jugendamtes beraten zu lassen. Jedenfalls sollten durch den jeweiligen Unterhaltsverpflichteten (i.d.R. Väter) keine vorzeitigen Kürzungen vorgenommen werden, noch sollten von den unterhaltsberechtigten Kindern und deren Vertretern (i.d.R. Mütter) vor-schnelle Wiederaufstockungsforderungen erhoben werden.

Über diese vorsorglichen Hinweise hinaus werden die Beistände des Jugendamtes die Betroffenen bei auftretenden Fragen pflichtgemäß beraten.

Ein fallbezogenes, persönliches Anschreiben an die im Landkreis Greiz wohnenden betroffenen Kinder und deren Sorgeberechtigte sowie ein Anschreiben an die Unterhaltsverpflichteten wird jedoch aus Effektivitätsgründen nicht erfolgen. Darauf wird an dieser Stelle besonders hingewiesen.

Untersuchungspflicht nach Geflügelpest-Verordnung

Gemäß § 8 c der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3538) hat,

1. wer mehr als 100 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse oder
2. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse gewerbsmäßig zur Zucht

nicht ausschließlich in Ställen hält, die Tiere des Bestandes im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai (bitte jetzt unverzüglich) und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres serologisch auf das Influenza A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 untersuchen zu lassen.

Dies bedeutet, dass in Hühnerbeständen 10 Proben und in Mischbeständen und Wassergeflügelbeständen 15 Proben durch einen Tierarzt zu entnehmen und zur Untersuchung an das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Abteilung 5-Veterinäruntersuchung, Bad Langensalza einzusenden sind.

Der Tierbesitzer ist nach Absatz 3 des § 8 c der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, den Nachweis der serologischen Untersuchung gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.

Die Kosten der Untersuchungen hat der Tierhalter zu tragen.

Gemäß § 22 Abs. Nr. 14 a handelt ordnungswidrig, wer das genannte Geflügel nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A

1. Auftraggeber: Landratsamt Greiz, Kreisjugendamt, Dr. – Rathenau – Platz 11, Sitz : Weberstraße 1, 07973 Greiz
2. Art der Vergabe: Beschränkte Ausschreibung
3. Art und Umfang der Leistung: Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit/Jugendarbeit im Sport/Netzwerkarbeit durch je 1,0 VbE
4. Aufteilung in Lose: ja, nach Sozialräumen und Art der Leistung
5. Einsendefrist für Teilnahmeanträge : 31.07.2007 schriftlich, per Fax 03661/87677317 oder per Mail jugendamt@landkreis-greiz.de (formlos)
6. Anschrift der Stelle für die Teilnehmeranträge: Landratsamt Greiz, Kreisjugendamt, Dr. – Rathenau – Platz 11 Sitz: Weberstraße 1 07973 Greiz
7. Aushändigung der Ausschreibungsunterlagen: ab 01. August 2007
8. Eignungsnachweise, die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen sind: - Nachweis über die Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe Gem. § 75 SGB VIII (KJHG)

Hinweis: Mit der Einreichung eines Teilnahmeantrages besteht kein Anspruch auf Beteiligung an der Beschränkten Ausschreibung.

Amtsblätter erschienen

Erschienen sind im Landratsamt Greiz folgende Amtsblätter:

Amtsblatt 9 vom 13.06.2007 mit folgendem Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde für die Gemeinde Lunzig
- Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mühlsdorfer Teichwiesengrund" vom 29.05.2007

Amtsblatt 10 vom 03.07.2007 mit folgendem Inhalt:

- Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- Erste Änderungssatzung zur Satzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“
- 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
- Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes in der Goethestraße 17 sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Außerdem wird es ausgelegt in den Gemeindeverwaltungen des Landkreises Greiz. Im Internet ist es zu finden unter www.landkreis-greiz.de/Amtsblätter.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
 Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
 Druck: Union-Druck Weimar
 Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera
 Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Presse-stelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.